

48,1

Dipl.rer.pol.  
Wolf-Alexander Melhorn  
Heilpraktiker  
Schlosssteige 21  
73479 Ellwangen  
Tel: 07961-51843

Bundesgerichtshof  
XII. Zivilsenat  
Geschäftsstelle  
Herrn Wiedermann  
76125 Karlsruhe

24.8.2014

**XII ZB 361/14**  
8 W 130/14 OLG Stuttgart  
Betreuungssache Thimeo Melhorn  
Ihr Schreiben vom 29.8.2024

Sehr geehrter Herr Wiedermann,

für Ihre freundlichen Scheiben bedanke ich mich nochmals.

Nachdem ich dem BGH das Schreiben vom 11.8.2014 geschickt habe, überrascht es mich, dass Sie mir mitteilen, die Akten seien „hier bereits weggelegt worden.“ Habe ich daraus zu schließen, dass meinem Sohn rechtliches Gehör verweigert wird?

Diesen Eindruck bitte ich zu vermeiden. Schließlich war mit dem Schriftsatz vom 11.8.2014 nicht nur ein Befangenheitsantrag gegen das OLG Stuttgart verbunden, sondern insbesondere unter Ziffer 2 auch geltend gemacht worden, dass und warum die Regelung des § 10 Abs 4 FamFG **grundgesetzwidrig** rechtliches Gehör davon abhängig macht, dass jemand das Vermögen hat, seine Grundrechte überhaupt geltend zu machen. Das Gesetz **begünstigt** nämlich einerseits die Großverdiener der BGH-Anwaltschaft unzulässig wie grundlos und **diskriminiert** andererseits jene 'kleinen Leute' (= Arme), denen durch dieses Gesetz der Anspruch auf rechtliches Gehör verweigert wird, nur weil sie nicht das Geld haben, sich einen solchen Anwalt leisten zu können. Dass die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe kein wirklich taugliches Mittel gegen diesen Rechtsmissbrauch ist, habe ich ebenso begründet ausgeführt, wie den Missbrauch dieser so geschaffenen Rechtsverhältnisse im Alltag meines Sohnes. Soll darüber nun aber einfach dadurch hinweggegangen werden, indem Sie auf der Geschäftsstelle die Akten einfach „weglegen“? Schwer zu glauben. Daher bitte einen förmlichen Beschluss.

Abschließend darf ich Sie noch darauf hinweisen, dass ich hier als bevollmächtigter Vertreter meines Sohnes Thimeo auftrete und nicht in eigener Sache. Schließlich ist in dem Zusammenhang auch ausführlich vorgetragen, dass und warum die Berufsbetreuerin in einer **nichtigen** Entscheidung vom Vormundschaftsrichter bestellt wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich auch darauf.

Mit freundlichen Grüßen

